

Adresspendent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 2. Februar 1927

Nummer 10

Haftung der Gewerkschaften und Streikleitungen

(Schluß.)

Da inzwischen durch Verbindlichkeitserklärung des Schiedsgerichts vom 18. Januar durch den Reichsarbeitsminister ein *statu quo* zur Friedenspflicht über die Arbeiterschaft im deutschen Buchdruckgewerbe verhängt worden ist, sind wir gesetzlich verpflichtet, uns als Staatsbürger der ungerechten Verlängerung des Lohntarifs bis zum 31. März zu unterwerfen. „Hiermit ist“, so meint die „Zeitschrift“ in Nr. 8 vom 28. Januar zur Verbindlichkeitserklärung, „die Ablehnung des Schiedspruches durch die Gewerkschaften illusorisch geworden.“ Wir wären die Letzten, die es bedauern würden, wenn dies keine Illusion wäre. Aber in Wirklichkeit liegen die Dinge doch so, daß durch die Verbindlichkeitserklärung die Ursachen der arbeitserzittigen Ablehnung des Schiedspruchs nicht beseitigt sind. Nach wie vor besteht für die Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes die Ungerechtigkeit, daß ihr trotz anerkannt steigiger Berufsarbeit ein im Verhältnis zur tatsächlichen Lage des Gewerbes gerechter Tariflohn vorenthalten wird. Daß diese bedauerliche Tatsache, die zuletzt nur noch mit Hilfe der Verbindlichkeitserklärung aufrechterhalten werden konnte, die Freude zur Arbeit und zum Beruf im gewerblichen Produktionsprozeß nicht kühlen kann, sondern sie lähmen muß, das kann nur bezweifeln, wer nicht weiß, was an innerer Triebkraft und Hingabe erforderlich ist, um unter solchen Verhältnissen noch Lust und Liebe zur Arbeit zu haben. Kommt noch hinzu, daß diese Zurückhaltung der Leistungen von Unternehmerseite im Buchdruckgewerbe auf dem Lohngebiete keineswegs auf ein Nichtkönnen, sondern in der Hauptsache auf ein *Wollen* zurückzuführen ist, so muß die Arbeiterschaft die Last dieser ungerechten Entscheidung des Reichsarbeitsministers um so drückender empfinden. Wir möchten daher nicht „gern“, wie die „Zeitschrift“ in völliger Verneinung der Psyche der Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes annimmt, einen Unterschied zwischen der durch staatlichen Zwang erzielten Friedenspflicht und einer auf dem Boden freier und gleichberechtigter Vereinbarung zustande gekommenen Verständigung machen, sondern wir müssen diesen Unterschied noch einmal feststellen, weil er natürlicher Herkunft ist und nicht auf welt- oder berufsfeindlicher Einbildung beruht. Wir dienen dem gewerblichen Frieden weit mehr, wenn wir dies so offen und deutlich wie möglich zum Ausdruck bringen. Das wirkliche und praktische Leben und Treiben, nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in den Betrieben des Buchdruckgewerbes, ist eben ganz anders, als daß es sich mittels starrer Formeln in jede Zwangsjacke stecken lassen würde.

Auf Prinzipalsseite scheint nach dieser Richtung auch kein Zweifel zu bestehen. Denn die in Nr. 5 der „Zeitschrift“ veröffentlichte Zusammenstellung von 130 Urteilen oder Entscheidungen von gerichtlichen oder arbeitsrechtlichen Instanzen, die sich alle gegen Vorkommenisse aus Streiks oder sonstigen Abwehrbewegungen der Arbeiterschaft gegenüber der privatkapitalistischen Ausbeutung richten, läßt klar erkennen, daß man auch in Unternehmerkreisen des deutschen Buchdruckgewerbes kein gutes Gewissen hat und entsprechende Gegenmaßnahmen der Arbeiterschaft fürchtet. Wir haben in Nr. 8 schon die wichtigste Frage in dieser Richtung, die Friedenspflicht der Tarifparteien während der Gültigkeit bestehender Tarifverträge, eingehend beleuchtet. Im Hinblick auf das in der „Zeitschrift“ beliebte Verstecken arbeitserzittiger Bestrebungen hinter juristische Barrikaden haben wir auf die Rechtslage aufmerksam gemacht, die sowohl aus einer Verbindlichkeitserklärung wie aus der

Ablehnung einer solchen durch das Reichsarbeitsministerium für die Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes gegeben ist.

Soweit nach dieser Rechtslage die Organisationen der Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes als Tarifpartei in Frage kommen, ergibt sich demnach für sie und deren Organe aus der Verbindlichkeitserklärung die sogenannte Friedenspflicht, d. h. es besteht für sie kein gesetzliches Recht, eine Änderung des derzeitigen Tariflohnes durch Kampfmaßnahmen zu erzwingen. Damit müssen wir uns wohl oder übel nun abfinden. Wenn aber die „Zeitschrift“ glaubt, daß damit auch eine Rückgängigmachung der in der Rundgebung der Arbeitervertretung der Tarifkommission empfohlenen Einschränkung der Überstunden, die über das gesetzliche Maß hinausgehen, verbunden sein müsse, so möchten wir ihren juristischen Beratern doch empfehlen, ihre Doktorhüte an den nächstbesten Nagel zu hängen. Denn die Forderung der Rückgängigmachung dieser Empfehlung der Arbeitervertretung in der Tarifkommission bedeutet eine glatte Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, für die sogar ein Staatsanwalt Interesse zeigen müßte, wenn man ihm Gelegenheit dazu geben wollte. Da in dem Aufruf unserer tariflichen Arbeitervertretung nur von der Vermeidung von Überstunden, die *über das gesetzliche Maß hinausgehen*; die Rede ist, ist eine Rückgängigmachung dieser Empfehlung weder aus gesetzlichen noch tariflichen Gründen erforderlich. Daß im Gegenteil sowohl aus gesetzlichen wie moralischen Gründen ihre strengste Beachtung gerade nach der Verbindlichkeitserklärung des Schiedsgerichts unerlässlich ist, das soll noch einer besonderen Beweisführung vorbehalten sein. Vorläufig mag bezüglich der tariflichen und gesetzlichen Grenze der Überstunden im Buchdruckgewerbe der Hinweis auf die an erster Stelle unter „Rundschau“ in Nr. 7 des „Korr.“ enthaltene Notiz zur Überstundenfrage genügen. Gerade das kurzfristige Spielen der „Zeitschrift“ mit dem gerichtlichen Haftungssimmel gegenüber den Gewerkschaften legt uns auf diesem Gebiete eine gewisse Zurückhaltung auf. Nicht Furcht vor schlechterer und zweifelhafter Schadenersatzpflicht, sondern die Absicht, das juristische Reflektieren im eigentlichen Produktionsprozeß des Gewerbes praktisch noch etwas besser auswirken zu lassen, ist der wahre Grund für die diesbezügliche Zurückhaltung auf unserer Seite. Daß die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsgerichts die Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes zu einer Überforderung des Gesetzes in der Überstundenfrage zwingt, wird doch wohl das Prinzipalsorgan nicht auch noch behaupten wollen.

Gehen wir nun nach dieser zeitgemäßen Wiederholung und nochmaliger Unterbrechung der Kernfrage im gegenwärtigen Zwangsverhältnis auf dem tariflichen Lohngebiete noch auf weitere Einzelheiten des Themas „Haftung der Gewerkschaften und Streikleitungen“ ein, so dürfte es naheliegen, daß das nur noch zusammenfassend zu geschehen braucht. Daß unmittelbare Arbeitsniederlegungen oder Streiks ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und ohne die nach § 124 der Gewerbeordnung berechtigten Gründe allgemein als Vertragsbruch gelten und zu Schadenersatz für nachweisbare Schäden verpflichten können, dürfte allgemein bekannt sein. Hierher gehören auch Arbeitsniederlegungen unter Verstoß gegen einen bestehenden Tarifvertrag oder gegen einen für verbindlich erklärten Schiedspruch; ebenso Arbeitsniederlegungen trotz gesetzlicher Streikverbote, oder innerhalb eines gesetzlich vorgeschriebenen Schlichtungszwanges. In letzteren Fällen können nicht nur die Beteiligten, sondern auch die Verantwortlichen haftbar gemacht werden. Das gleiche kann bei Streiks vor der Durchführung von Schlichtungsversuchen geschehen. Ferner

besteht eine Haftungsmöglichkeit bei Streiks, die durch unwahre Behauptungen entstehen, und zwar für die Urheber und verantwortlichen Verbreiter solcher Behauptungen. Verweigerung von Kostsstandsarbeiten, Preisgabe von Sachen und Betriebsanlagen, Sachbeschädigungen, angebliche Übergriffe von Streikposten können sowohl zur Haftung von Gewerkschaften wie Streikleitungen führen. Gewerkschaften und ihre verantwortlichen Leiter können zur Haftung schon auf die bloße Vermutung, daß sie eine „unzulässige“ Arbeitsniederlegung und Streikhandlung gewollt haben, herangezogen werden. Das gleiche kann eintreten bei Duldung und Förderung von Arbeitsniederlegungen durch Tarifbruch (bei Zahlung von Streikunterstützung). Auch örtliche Verwaltungsstellen der Gewerkschaften können haftbar gemacht werden.

Das ist nur eine kleine Blütenlese aus der „Küstungskammer“ der „Zeitschrift“. Die große Zahl der Gerichtsurteile und die Fülle von Paragraphen aus allen nur erdenklichen Gesetzen, die aus dieser Richtung gegen die Arbeiterschaft ins Feld geführt werden, zeigen zwar die großen Gefahren, mit denen die Arbeiterschaft in ihrem Kampfe um eine höhere Menschheitskultur zu rechnen hat, aber sie beweisen gleichzeitig nur den Wert und die Notwendigkeit eines stärkeren Zusammenschlusses und strengster Disziplin innerhalb der Gewerkschaften. Es fällt uns gar nicht ein, auch nur ein einziges Gerichtsurteil anzuführen, das geeignet wäre, diesen Haftungssimmel an verantwortlicher Stelle auf Unternehmerseite irgendwie abzuschwächen. Es fehlt bei weitem nicht an solchen. Was wäre damit gewonnen? Gar nichts! Denn auf Prinzipalsseite, d. h. nicht bei den eigentlichen Betriebsinhabern, die persönlich noch mehr oder weniger zu verlieren haben, scheint man keinen Funken Fingerstehengefühl dafür zu haben, daß mit einer solchen Haftungsneurose dem Gewerbe mehr geschadet als genützt wird. Es zeigt sich hier eine Entartung und Entfremdung gegenüber der beruflichen und kulturellen Struktur des Gewerbes, die diesem niemals zum Segen gereichen kann.

Hier handelt es sich um „Leistungen“, deren Urheber keine Ahnung davon haben dürfen, daß die menschliche Wirtschaft nur um der Menschen und nicht um ihrer selbst willen betrieben wird; daß sie nur Mittel zum Zweck und nicht Selbstzweck ist. Statt z. B. im Buchdruckgewerbe dafür einzutreten, daß auf dem Fundament eines vernünftigen Preis- und Lohn-tarifes, der jedem das Seine in Leistung und Gegenleistung in ehrlicher Weise garantiert, der Allgemeinheit und dem Gewerbe nützliche Gemeinschaftsarbeit geleistet werden kann, spezifizieren diese akademischen Wirtschaftsführer auf Staatsanwalt und Gerichtsvollzieher. Mit deren Hilfe glauben sie erzwingen zu können, daß die Arbeiterschaft sich nach ihrer Laune für alle Zeit kneten und treten läßt. Da aber sowohl Staatsanwalt wie Gerichtsvollzieher in der Regel erst dann in Funktion treten, wenn ein Unheil oder ein Schaden schon eingetreten ist, und es sich bei ihrem Eingreifen höchstens um Wiedergutmachung oder Sühne irgendeines schon geschehenen Übels oder Unrechts handeln kann, zeigt sich gerade in dieser Spekulation hinter den Mauern des bürgerlichen Gesetzbuches, der Zivilprozessordnung, des Strafgesetzbuches usw. eine unbefreibare persönliche Unfähigkeit zur Verhütung der befürchteten Gesetzesübertretungen auf Unternehmerseite. Zu dem Bankrott auf dem Gebiete des Preistarifs, dessen Tragkraft und Haltbarkeit bekanntlich um so schwächer wurde, je höher man ihn hinauftrieb, und zu der Entzweiung der letzten Funken von Arbeits- und Berufsfreudigkeit durch ungenügende Entlohnung kommt nun noch das „hedonistische“ Verstecken hinter gesetzlich gewährleistete Haftungsverpflichtungen der Gewerkschaften und Streik-

leitungen. Wie sie sich damit selbst ohrfeigen, merken anscheinend die Drahtzieher eines solchen Puppentheaters gar nicht. Sie bekämpfen das Eingreifen der öffentlichen Hand in „ihr“ Wirtschaftsleben als „falte Sozialisierung“, gleichzeitig spekulieren sie aber auf das Eingreifen der öffentlichen Hand, wenn sie sich im wirtschaftlichen Kampfe in die Enge getrieben fühlen. Aus Gutsdort vor der Arbeiterschaft im eignen Gewerbe möchten sie alle Gerichtshöfe und -kammern, Richter, Gerichtsschreiber, Rechtsanwält, Psychiater, Sachverständige, Polizisten und — Gefängnisdruckerien in Nahtung sehen, nur nicht die eignen Gewerbeangehörigen! Daß auch diese kostspielige „Rüftung“ den Herren so wenig Sicherheit wie ihr bisheriges Treiben bereiten wird, das dürfte die weitere Entwicklung der Dinge lehren!

Sieben Jahre Betriebsrätegesetz

„Die Revolution hatte in den Massen der Arbeiter und Angestellten eine schon lange schulummernde, durch die gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung vorbereitete Entwicklung zum Reifen gebracht. Die Räteidee, der Gedanke, die Arbeiter zu Trägern der Produktion zu machen, war zum Zeitmotiv einer tiefgehenden Bewegung geworden, die sich in der Forderung des Mitbestimmungsrechts äußerte.“ So sagte Dr. Georg Platom in seinem 1920 erschienenen Kommentar zum Betriebsrätegesetz die in den Jahren 1918 bis 1920 alles beherrschende Rätebewegung zusammen, womit er der damaligen Zeitströmung den rechten Ausdruck gegeben haben dürfte. Die Forderung des Mitbestimmungsrechts war der Willensausdruck der von der Arbeiterschaft stürmisch begehrten Anpassung der Gesetzgebung und der Verfassung an die veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des mit ihrer Hilfe wieder aufgerichteten und zu einer Republik gewordenen Staates, in dem sie nun nicht mehr nur Objekt, sondern auch Subjekt der Neugestaltung der Gesamtverhältnisse sein wollten. Der in der Arbeiterschaft seit jeher lebendige Wille zur Mitwirkung und Mitgestaltung in der Wirtschaft war so elementar hervorgebrochen, daß ihn auch die Reichsregierung nicht mehr ignorieren konnte und schließlich aus Anlaß des Berliner Generalstreiks am 5. März 1919 eine Erklärung abgab, in der es im ersten Teil hieß: „Die Arbeiterräte werden als wirtschaftliche Interessenvertretung grundsätzlich anerkannt und in der Verfassung verankert. Ihre Abgrenzung, Wahl und Aufgaben werden durch ein sofort zu veranlassendes besonderes Gesetz geregelt.“ Dieses Versprechen hat die Regierung durch die Verankerung des Mitbestimmungsrechts im § 165 der Reichsverfassung und durch die Schaffung des Betriebsrätegesetzes erfüllt.

Das Betriebsrätegesetz trat am 4. Februar 1920 als das erste, im Wege der ordentlichen Gesetzgebung erlassene arbeitsrechtliche Gesetz der deutschen Republik in Kraft. Die ihm als ein Neues anhaftenden Mängel mußten zu geteilter Aufnahme bei der Arbeiterschaft führen und haben dieses erste arbeitsrechtliche Gesetz der deutschen Republik leider an Tage seiner zweiten Lesung mit dem denkbar bedauerlichsten Ausgang einer gegen dieses Gesetz veranfaßten Demonstration belastet. Die spätere, trotz weiterbestehender Meinungsverschiedenheiten einmütige Zusammenarbeit und Auswertung des Gesetzes durch die gesamte Arbeiterschaft haben gezeigt, daß es dazu nicht kommen brauchte, daß die Arbeiterschaft in sich selbst gestiftet genug ist, ihre Meinungsverschiedenheiten auszugleichen.

Hätte die Gesetzgebung mit diesem Gesetz völlig neue Bahnen beschritten, so war damit auch der Arbeiterschaft ein Mittel in die Hand gegeben worden, zu deren Anwendung auch ihrerseits eine völlige geistige und praktische Umstellung notwendig war. Zwar hatte bis dahin schon die Gewerbeordnungsnovelle von 1891 die Arbeiteraus-schüsse zugelassen, ohne sie obligatorisch vorzuschreiben, und weiterhin war es einzelnen Gewerkschaften gelungen, Betriebsvertretungen in ihren Tarifverträgen durchzusetzen, demgegenüber aber bedeutete das Betriebsrätegesetz nunmehr für die gesamte Arbeiterschaft ein so großes Arbeitsfeld und eine so fortschrittliche Umgestaltung, daß sich daraus eine Anpassung an die neue Arbeitslage naturgemäß ergeben mußte. Die ganze Unterschiedlichkeit der Rechtslage gegenüber dem bis dahin unvollkommenen Zustande kommt in dem Artikel 165 der Reichsverfassung zum Ausdruck, in dem es heißt: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.“ So groß aber der aufgezeigte Unterschied der Rechtslage war, das eine kann mit aller Bestimmtheit gesagt werden, daß sich die Arbeiterschaft mit Hilfe ihrer gewerkschaftlichen Organisationen erschließ bemüht hat, auf ihr neues Recht gestützt, „in Gemeinschaft mit den Unternehmern“ an der Schaffung des ihnen verfassungsrechtlich garantierten Mitbestimmungsrechts und an der Wiederaufrichtung der Wirtschaft mitzuarbeiten.

Leider hat sich zwischen dieses verfassungsgemäß garantierte Recht der Mitwirkung der Betriebsräte und seiner im Interesse einer gesunden Volkswirtschaft gelegenen wünschenswerten Verwirklichung das der deutschen Arbeiterschaft bekannte alte Erdbild eingeschoben: der deutsche

Unternehmer. Zwar hatten auch seine Vertreter an der Schaffung des Gesetzes „mitgearbeitet“, und er hätte die Pflicht gehabt, den neuen gesellschaftlichen Zustand anzuerkennen; wer aber weiß, daß unsre Unternehmer bis zum Zusammenbruch des alten Systems seine stärksten reaktionärsten Stützen waren, wer sich noch erinnert, daß dieselben deutschen Unternehmer es waren, die am 15. Oktober 1918 in der Zentralarbeitsgemeinschaft „in Anpassung an die bestehenden Verhältnisse“ den Achtstundentag anerkannten, um ihn mitlämmt der Zentralarbeitsgemeinschaft bei der nächsten besseren Gelegenheit wieder als untragbar für die deutsche Wirtschaft abzubauen usw. usw., der wird sich über ihre Feindschaft gegen den zweifellos im Betriebsrätegesetz gelegenen Fortschritt nicht zu wundern haben. Und die Arbeiterschaft hat sich auch nicht darüber gewundert, sondern sie hat sich darauf eingestellt. Und so wurde die siebenjährige Arbeit auf der Grundlage des Betriebsrätegesetzes zu einem siebenjährigen Krieg um das Betriebsrätegesetz. War es dem deutschen Unternehmertum schon nicht möglich, die aus einer Zeit des Kampfes um das Mitbestimmungsrecht geborene Gesetzgebung zu verhindern, so wurde nun seiner Wirksamkeit mit allen Mitteln, vom Zudeckbrot bis zur Hungerpeitsche, entgegengetrieben. Die sieben Jahre des Bestehens des Betriebsrätegesetzes sind eine ununterbrochene Kette von Kämpfen gewesen und haben, wie selten ein neues Gesetz, unerhörte Opfer von der Arbeiterschaft gefordert. Und leider wurde der reaktionäre Abwehrkampf des Unternehmertums durch die in den letzten Jahren auf uns lastende Wirtschaftskrise mit seiner aus der „Rationalisierung“ hervorgegangenen Massenarbeitslosigkeit so wie der der Arbeiterschaft noch stets feindselig gefinnt gewordenen Justiz aufs beste gefördert. Es gibt außer den rein formalen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes keinen Paragraphen dergleichen, der nicht von den Unternehmern angefochten worden ist. Dieselben Unternehmer, die bei den geringsten Verstößen der Arbeiter nicht laut genug über Tarifbruch und ähnliches alberne Zeug schreiben können, haben auf Grund des Betriebsrätegesetzes eine Nichtachtung der Gesetzgebung an den Tag gelegt, die von der Arbeiterschaft gar nicht überboten werden kann. Von den Säulen des Gesetzes ganz zu schweigen. Bis zum Reichsarbeitsministerium hinauf mußten wir Schiedssprüche über uns ergehen lassen, die oft nicht dem Wortlaut, geschweige noch dem Geist des Gesetzes gerecht wurden, die jegliches Vertrauen der Arbeiterschaft auf Treu und Glauben erschüttern mußten. Gibt es dafür einen deutlicheren Beweis als den kurz vor Weihnachten für den mittelbayerischen Braunkohlenbergbau gefällten Schiedsspruch mit einer zwölfstündigen Arbeitszeit? Dieselben Unternehmer, die im Jahre 1918 die achtstündige Arbeitszeit anerkannten, lassen sich im Jahre 1926 vom Reichsarbeitsministerium die Notwendigkeit einer zwölfstündigen Arbeitszeit attestieren! Sie sind wahrhaft „einträdeln würdig“. Die Sozialreaktion scheint ihre Zeit für gekommen zu halten.

Doch die Zeit war noch immer mit der Arbeiterschaft! Die hinter uns liegenden sieben Jahre Betriebsrätegesetz waren zwar für sie eine harte, aber auch eine lehrreiche Schule. Die Kämpfe um dieses Gesetz haben die erste Bresche in die Mauern des wirtschaftlichen Unternehmersolitarismus geschlagen, und der eisernen Wille der Arbeiterschaft bürgt dafür, daß der Weiterentwicklung des Betriebsrätegesetzes und damit der Eroberung des Mitbestimmungsrechts in der Wirtschaft weiterer Boden gelodert wird. Es geht ja nicht allein um den Inhalt eines Gesetzes, sondern um die Erschließung der Wirtschaft im Interesse der Gesamtheit des werktätigen Volkes. Dazu soll uns das Betriebsrätegesetz der Schlüssel sein, den wir uns ebensowenig aus der Hand schlagen lassen dürfen, wie wir uns seine Geknechtung nicht haben unterbinden lassen. Es gilt jetzt, die gesammelten Erfahrungen zum Ausbau des Gesetzes zu verwerten und mit gesammelten Kräften erneut an die harte, aber erfolgreiche Aufbauarbeit für die deutsche Wirtschaft heranzugehen.

Die zur Zeit im Vordergrund des Interesses stehende Distinon über die endgültige Gestaltung des vorläufigen Reichswirtschaftsrats steht im engsten Zusammenhang mit der gleichfalls nach den gesammelten Erfahrungen mit Recht geforderten Verbesserung und Ausgestaltung des Betriebsrätegesetzes, dessen Mängel sich wohl bei seiner Inkraftsetzung noch notdürftig mit der Neuartigkeit des Gesetzes entschuldigen ließen, die aber heute, nach sieben Jahren oft recht bitterer Erfahrungen für die Arbeiterschaft schon um deswillen unerträglich geworden sind, weil sie von den Unternehmern mit Hilfe ihrer Syndikate in der rückwärtslosten Weise ausgenutzt worden sind. Aber die Fortführung der Rätegesetzgebung, wie sie im Artikel 165 der Reichsverfassung niedergelegt ist, muß auch deshalb von der Arbeiterschaft unbedingt gefordert werden, weil wir seit der Schaffung des Artikels 165 noch keinen Schritt über den ersten Anlaß der Rätegesetzgebung hinausgekommen sind. Das Betriebsrätegesetz mit seinen nun nicht mehr zu bestreitenden Mängeln ist alles, was die Reichsregierung bis jetzt auf Grund ihres gegebenen Versprechens eingelöst hat. Daß der vorläufige Reichswirtschaftsrat nun endlich zum endgültigen Reichswirtschaftsrat umgewandelt wird, darf wohl nach der Erklärung des Reichswirtschaftsministers Dr. Curtius am 9. Juli 1926 in der Bundesausschussung des ADGB, in Düsseldorf angenommen werden. Er sagte dort: „Mit Thron Herrn Vorsitzenden bin ich auch der Meinung, daß es hohe Zeit ist, nunmehr den vorläufigen Reichswirtschaftsrat zum endgültigen Reichswirtschaftsrat abzulösen.“ Mit dieser Umwandlung allein ist es aber nicht getan. Zwischen den Betriebsräten und dem Reichswirtschaftsrat muß durch Schaffung der noch feh-

lenden Zwischenglieder eine organische Verbindung hergestellt werden, ohne die der Reichswirtschaftsrat die ihm gestellten Aufgaben nicht erfüllen kann. Daß der gesamte Apparat nur auf Grund eines verbesserten Betriebsrätegesetzes funktionieren kann, bedarf keiner weiteren Beweisführung.

So stehen wir am Beginn des achten Jahres des Betriebsrätegesetzes vor den bedeutendsten Auseinandersetzungen über die Fortführung und Ausgestaltung der Rätegesetzgebung überhaupt, ohne die uns eine Ausnutzung des verfassungsgemäß garantierten Mitbestimmungsrechts in der Wirtschaft unmöglich gemacht wird. Die Betriebsräte können ihre gelegentlichen Vertreter im Reichsparlament dadurch am besten unterstützen, daß sie, unbekümmert um die ihnen auferlegten Opfer, den Kampf um die ihnen garantierten Rechte fortführen. Für das notwendige Material zur Begründung unserer berechtigten Forderungen haben ja in den hinter uns liegenden sieben Jahren Betriebsrätepraxis die Unternehmer und die Arbeitsgerichte bestens gesorgt.

Internationale soziale Bewegung

Aus den meisten Ländern wird eine außerordentlich große Zunahme der Arbeitslosigkeit gemeldet. Zu einem geringen Teil ist sie die Folge der Winterkajon, wo sich nach Schluß des Weihnachts- und Neujahrsfestes in der Regel ein Abflauen der Geschäftstätigkeit einzustellen pflegt und das Baugewerbe und die Landwirtschaft nur wenige Kräfte benötigen. Die Verschlechterung der Lage des Arbeitsmarktes in Deutschland, wo die Zahl der unterliegenden Arbeitslosen Anfang Januar auf 1 1/2 Millionen stieg, in Österreich, wo fast 1/2 Million Arbeiter beschäftigungslos sind, davon allein in Wien 100 000, in Ungarn, wo etwa 18 Proz. der Gewerkschaftsmitglieder (etwa 25 000) feiern, ist zum Teil von der Winterkajon beeinflusst. Ein erheblicher Konjunkturausschlag hätte die saisonmäßige Überbeschäftigung wettmachen können. Sofern aber eine solche Konjunkturerholung einträte, wie etwa in Deutschland, wo die Wirkungen des englischen Streiks noch anhalten, hat die Rationalisierung Arbeitskräfte in noch größerem Umfang freigesetzt. In einer Anzahl von Ländern entstand die Arbeitslosigkeit als Folge der Stabilisierungskrise. Wie hoch sich die Arbeitslosigkeit in Frankreich stellt, dafür gibt es keine zuverlässigen zahlenmäßigen Unterlagen, zumal in Frankreich fast drei Millionen ausländische Arbeiter beschäftigt werden, die jetzt in großen Scharen Frankreich verlassen, als erste die in Frankreich beschäftigten belgischen Arbeiter. Außerdem erscheint in Frankreich die Krise des Arbeitsmarktes in erster Linie in der Form der Kurzarbeit, die in einer großen Anzahl von Industriezweigen eingeführt wurde. Man schätzt die Arbeitslosen auf 100 000, die Kurzarbeiter auf 500 000. Ebensovienig wird die italienische Arbeitslosigkeit von der Statistik genau erfaßt. Ende November waren es etwa 150 000; auch in diesem Land schritt man zur Einführung der Kurzarbeit. In der Baumwollindustrie ist bereits seit einiger Zeit die Fließtageweise eingeführt. Arbeitslosigkeit infolge der Stabilisierungskrise herrscht in großem Umfang außerdem in Dänemark und Norwegen, und es muß damit gerechnet werden, daß sie dort von langer Dauer sein wird, weil die Deflation erst in den Anfängen steht. Unter den Ländern, die kürzlich eine Stabilisierung ihrer Währung vorgenommen haben, ist die Lage des Arbeitsmarktes in Belgien am günstigsten. Hier herrscht bisher weder eine umfangreiche Arbeitslosigkeit noch sind die Löhne herabgesetzt worden. Die englische Arbeitslosenziffer weist Mitte Januar rund 1 1/2 Millionen auf. Trotz Beendigung des Kohlenstreiks konnte die Arbeit noch nicht in vollem Umfang wieder aufgenommen werden. Infolge der Rationalisierungsmassnahmen der englischen Industrie steht zu befürchten, daß große Massen von Arbeitern in absehbarer Zeit nicht zu ihrer Arbeit zurückkehren können. Die Bergwerksbesitzer haben etwa 1/2 Million weniger Bergarbeiter als vor dem Streik eingestellt und hoffen damit der Arbeitszeitverlängerung mit der verminderten Belegschaft dieselbe Menge Kohlen erzeugen zu können als vor dem Streik, noch dazu bei erheblich niedrigeren Löhnen. In der englischen Baumwollindustrie wurde die bisher vorhandene organisierte Kurzarbeit aufgehoben, dies bedeutet jedoch nicht eine Besserung der Lage des Arbeitsmarktes, sondern nur eine organisatorische Änderung. Das Abflauen der Konjunktur führte auch in den Vereinigten Staaten zur Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, was um so auffällender ist, weil in diesem Lande in den letzten Jahren ein ständiger Arbeitermangel herrschte.

Als Nachspiel des englischen Generalstreiks vom Mai des vergangenen Jahres beschäftigte sich der am 20. Januar in London zusammengetretene außerordentliche Gewerkschaftskongress mit der Frage der Verantwortung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die konservative Regierung die Hauptschuld an der verhängnisvollen Entwicklung der Ereignisse trägt. Sie hat ihre Vermittlerrolle auf das schärfste mißbraucht. Daß auch seitens des Gewerkschaftsrates wie der Führer der Bergarbeiter schwere Fehler gemacht worden sind, kann im Lichte der Tatsachen ebenfalls als erwiesen angesehen werden. Jedenfalls wird die Arbeiterbewegung aus den hier begangenen Fehlern viel lernen müssen. Im übrigen wurde, wie zu erwarten war, auf dem Kongress dem Gewerkschaftsrat, der jene Fehler ohne Zweifel in gutem Glauben beging, das Vertrauen ausgesprochen. Streikbewegungen wurden in größerem Umfang in Polen, im fernsten Osten in China durchgeführt. Zu dem geplanten

stunden und Erhebung von Extrabeiträgen in ausreichender Form sollen dem Unternehmertum zeigen, daß es nicht schuldlos treiben kann mit der Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes. Der Stimmung der Versammlung gibt folgende, einmütig angenommene Entschiedenheit Ausdruck: „Die von 1500 Kollegen besuchte Buchdruckerversammlung des Gaues Hamburg-Altona sieht in dem Vorgehen der Prinzipale bei den Lohnverhandlungen am 17. Dezember in Berlin eine Provokation der gesamten graphischen Arbeiterschaft. Es erweist sich immer mehr, daß alle Zustimmungen bei den Verhandlungen während der Inflationszeit nur Berufigungspulver und Schaupielerei waren. Durch die Einberufung der Überstunden in den Lohn den Schlichtern gegenüber ist ein vollständig falsches Bild entstanden. Diese Verdröhnung muß jedem Kollegen zu denken geben. Statt Überstunden zu leisten, sollte jeder Kollege dafür sorgen, daß auch der letzte erwerbslose Kollege in den Produktionsprozeß eingereicht wird. Den Verhandlern der Gehilfenschaft spricht die Versammlung den Dank aus und fordert sie auf, nicht zurückzugehen, sondern die gestellten Forderungen weiter energisch zu vertreten. Zur Bekräftigung und Stützung dieser Aktion werden dem Verbandsvorstand die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt und ebenfalls die Ermächtigung erteilt, zu einem Kampffonds Extrabeiträge auszuscheiden.“ Im Anschluß hieran begründete Kollege Kunzler die im Vorstand beraten und der Versammlung vorgelegten Anträge zu den Manteltarifverhandlungen, dabei auch die Anträge erwähnend, die dem Vorstand weiter vorlagen, aber dort keine Annahme fanden. Die Versammlung stimmte in ihrer großen Mehrheit ein bloc die Anträge zu. Mit der Mahnung, im Sinne des Auftrages der Verhandlungskommission zu wirken und zu künftigen Versammlungen ebenso zahlreich zu erscheinen, schloß Kollege Kunzler die impotente Versammlung.

Kassel. Auf Grund von Zeitungsmeldungen über die Ablehnung der Lohnforderungen berief der Bezirksvorstand zum 24. Januar eine Protestversammlung ein, die von nahezu allen Kollegen, mit Ausnahme der Nachschlichter, besucht war. Vorsitzender Weigelt ein gab seiner Freude über den äußerst starken Besuch Ausdruck und verband damit den Wunsch, daß in Zukunft die Kollegen immer, wenn auch weniger wichtige Punkte zur Tagesordnung ständen, so zahlreich erscheinen und damit ihr Interesse an der Organisation betonen möchten. Nach einigen Mitteilungen und Betonung des im „Korr.“ ausgeführten Extrabeitrages ging der Redner auf das eigentliche Thema: „Stellungnahme zum Lohnabkommen“, ein. Nach Verlesung des Schiedspruches gab er einige treffende Erläuterungen und unterzog die ganze Schlichtungskommission einer scharfen Kritik. Die Forderung einer Zulage von 8 M. wurde auf Grund des seit nahezu 19 Monaten laufenden Lohnabkommens und der seit dieser Zeit in aufsteigender Linie sich bewegenden Preisgestaltung aller Lebensartikel und der Weisen als voll gerechtfertigt anerkannt und zum Ausdruck gebracht, daß die Gehilfenschaft entschlossen ist, ihrer Forderung, wenn nötig mit den schärfsten Mitteln, Geltung zu verschaffen. So wie bisher könne es nicht mehr wollegeben, der steigenden Not und dem Elend der Gehilfenschaft mächte endlich durch eine angemessene Lohnzulage entgegengetrieben werden. Das Vertrauen der Gehilfenschaft zu den Schlichtungsämtern sei vollständig erschüttert. Aus den ganzen Verhandlungen, bei denen man von Prinzipalsseite mit belanglosen Argumenten die Forderung der Gehilfenschaft als unberechtigt abtun wollte, gehe klipp und klar hervor, daß wichtige Gründe seitens der Unternehmer nicht ins Feld geführt werden konnten, und die Ausführungen, daß die Gehilfen durch Überstunden an die Einkommen von Ärzten, Rechtsanwältinnen heranrücken, forderten dazu heraus, jede Überstunden nach Möglichkeit zu vermeiden um den Prinzipalen die Operationsbasis mit den „märschenhaften Einkommen“ der Gehilfen zu nehmen. Danach gelangte folgende Resolution zur einmütigen Annahme: „Die am 24. Januar im Gaue des Gewerkschaftshauses zu Kassel tagende, äußerst stark besuchte Versammlung des Bezirksvereins Kassel erhebt den schärfsten Protest gegen den Schiedspruch des Zentralschlichtungsamtes, der in keiner Weise den Forderungen der Gehilfenschaft Rechnung trägt und einer Verhöhnung der äußerst schlechten Lebenslage derselben gleichkommt. Ganz besonders verurteilt die Gehilfenschaft die eigenartige Begründung des Vorsitzenden des Zentralschlichtungsamtes, Herrn Prof. Dr. Brahn, wonach die Gehilfenschaft nicht mehr zu fordern hat, als gerade zur Erhaltung des nackten Lebens nötig ist.“ Die einzelnen Diskussionsredner ergingen sich in scharfen Worten gegen die Haltung der Schlichtungskommission. Von allen Rednern aber wurde betont, daß nur eine größere Lohnzulage der allgemeinen Not abhelfen kann. **Kempen (Ahrland).** Eine äußerst erregt verlaufene, zahlreich besuchte Versammlung der heiligen Verbandskollegen nahm u. a. Stellung zur augenblicklichen Situation. Nachstehende Entschiedenheit wurde einmütig angenommen: „Mit Entrüstung nimmt die Versammlung Kenntnis von dem Antrag der Prinzipalität, den jetzt geltenden Lohnsatz bis zum 31. März zu verlängern. Dieser Antrag ist nicht geeignet, die Arbeitsfreudigkeit bei der Gehilfenschaft wach zu halten. Noch mehr Befremden erregt die Entscheidung des Zentralschlichtungsamtes. Es ist uns unverständlich, wie die Herrn Schlichter — unter Berücksichtigung der hohen technischen Leistungen und des jetzigen Lohnes der Buchdruckergehilfen — ein solches Urteil fällen konnten. Das wenige Vertrauen, das den amtlichen Schiedsstellen bisher geschenkt wurde, ist durch diesen Schiedspruch endgültig geschwunden. In streng gewerkschaftlicher Disziplin stehen wir hinter unsern Führern. Wir erwarten aber, daß sie die strengsten Gegenmaßnahmen treffen. Ferner verpflichtete die Versammlung die Kollegen, jede über das tarifliche Maß hinausgehende Überstunden zu verweigern. Die Kollegen sind bereit, trotz des minimalen Lohnes den Extrabeitrag bis zur Klärung der Lage zu zahlen.“

Stuttgart. Eine wohlbesetzte Versammlung am 21. Januar nahm den Bericht unsres Gauvorsitzers Klein über die letzten Lohnverhandlungen entgegen. Ohne Aussprache oder Einwendung wurde dem Extrabeitrag still-

schweigend Zustimmung erteilt. Ein starker Wille zur Einmütigkeit ging durch die Versammlung, als Zug um Zug das Bild von den ergebnislos verlaufenen Verhandlungen am Ohr vorbeilag. Eine Ruhe, die den Grimm bezwang, wie sie selten und nur in ganz großen Augenblicken zum Vorschein kommt, machte die Versammlung zu dem, was sie sein muß. Ein Redner, der aussprach, es möge bei nicht ausbleibendem Kampfe, sei dies früher oder später, die gleiche Gleichheit und Treue in unserm Gau die gleiche sein, fand ungetrübten Beifall. Der Gau Württemberg und sein Vorort Stuttgart stehen geschlossen hinter jeder Magnahme des Verbandsvorstandes, die ergriffen werden muß, um das Los der Arbeiter im Buchdruckgewerbe zu erleichtern. Dies war der Grundton, auf den diese demwürdige Versammlung abgestimmt war.



Hans Hemmerich

Aufs neue hat unsre Organisation einen schweren Verlust zu beklagen. In der Nacht zum 31. Januar ist Kollege Hemmerich, der Vorsitzender des Gaues Bayern, im 57. Lebensjahre in München unerwartet verstorben. Mit ihm hat einer Abchied genommen, der noch bis vor wenigen Monaten von unwüthlicher Kraft erfüllt schien, der sich einer Gesundheit erfreute wie kaum ein zweiter, der im Leben nie ernstlich krank gewesen war. Und nun hat ihn doch der Tod nach kurzem Siechtum, unterbrochen von einem vorübergehenden Aufflackern der alten Lebensgeister, plötzlich dahingerafft.

Die Nachricht vom Hinscheiden Hans Hemmerichs wird im Gau Bayern und weit darüber hinaus tiefe Trauer und herzliche Anteilnahme erwecken, denn im Laufe seiner Verbandsstätigkeit ist Kollege Hemmerich mit vielen persönlich in Berührung gekommen. Sein ruhiges, sicheres Auftreten, sein lauterer Charakter und seine in jahrzehntelanger Organisationsarbeit gesammelten Erfahrungen verschafften ihm Ansehen und Achtung in weiten Kollegenkreisen. Seit Februar 1898 Vorsitzender der Mitgliedschaft Würzburg, wurde Kollege Hemmerich im Juli 1918 als Nachfolger des Kollegen Seiß zum Vorsitzenden des Gaues Bayern gewählt. Mit großer Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit hat der nunmehr Verstorbene das ihm anvertraute Amt verwaltet. In den schweren Zeiten, die hinter uns liegen, hat er wader seinen Mann gehalten. Klar und unbeirrt ging er seinen geraden Weg, nicht mit ungestümem Vorwärtsdrängen, sondern sorgsam abwägend und zwischen Erreichbarem und Unerreichbarem unterscheidend. Ein zuverlässiger Berater und Führer stinkt mit Hans Hemmerich zu früh ins Grab. Bei der ungedruckten, zeitigen Erlöse, die noch auf der letzten Gauvorstandssitzung im Dezember vorigen Jahres an dem erst Sechszwanzigjährigen wahrzunehmen war, wäre gewiß noch ein längeres erprobtes Wirken für unsre Gesamtorganisation zu erhoffen gewesen. Es hat nicht sein sollen!

Trauernd steht nun die bayerische und mit ihr die gesamte Kollegenchaft an der Bahre des entsetzten Führers. Sein erfolgreiches Wirken im Dienste des Verbandes der Deutschen Buchdrucker und der modernen Arbeiterbewegung wird unvergessen bleiben. Sein Andenken aber kann nicht besser und würdiger geehrt werden, als wenn wir uns geloben, im Sinne des Verstorbenen rastlos weiter zu wirken und zu schaffen. „Das Banner bleibt stehn, wenn der Mann auch fällt!“

Allgemeine Rundschau

Vor der Einführung der Lehrlingsordnung in Thüringen. Bereits am 30. November v. J. hatten sich Vertreter der drei thüringischen Handwerkskammern Gera, Meiningen und Weimar zusammengefunden, um über die Einführung der Lehrlingsordnung auch in Thüringen zu beraten. Die Vertreter der Weimarer und der Meiningener Kammer nahmen keinen ablehnenden Standpunkt ein, bestieten sich aber zunächst weitere Beratung und Beschlußfassung in ihren Vorständen vor. Ganz absehnend verhielt sich dagegen der Vertreter der Geraer Handwerkskammer, ein kleiner Buchdruckereibesitzer aus einem Landstädtchen. Nunmehr hat am 21. Januar eine neue Besprechung in Weimar zwischen Vertretern der dortigen Handwerkskammer und Vertretern der Tarifparteien stattgefunden. In dieser Besprechung kam die Zustimmung der Weimarer Handwerkskammer wiederum zum Ausdruck, und es besteht jetzt die Aussicht, daß die Lehrlingsordnung im Weimarer Handwerkskammerbezirk am 1. April in Kraft treten kann. Meiningen und Gera werden dann hoffentlich bald folgen.

Internationale Buchstammsausstellung Leipzig 1927. Wie uns mitgeteilt wurde, ist von der Ausstellungsgesellschaft beabsichtigt, in einer Sonderausstellung „Das Kinderbuch aller Völker“ eine Auswahl der besten Kinderbücher der ausstellenden 20 Nationen zu bieten. Diese Zusammenstellung der künstlerisch bedeutendsten Werke der verschiedensten Länder wird zweifellos ebenso interessant als anziehend wirken, denn kaum anderswo in der buchwirtschaftlichen Produktion werden sich typisch nationale Einflüsse derartig ausgeprägt zeigen, wie gerade in den Kinderbüchern.

Verurteilung wegen Falschbeides. Vom Schwurgericht in Trier wurde kürzlich der dortige Buchdruckereibesitzer Wilhelm Weidenmüller zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er in einer Zwangsvollstreckungssache wegen einer Forderung von 54 M. einen Meineid geleistet hatte.

Sozialversicherung und Lohnfrage. Aus deutschen Unternehmertreisen erköhen sorgfältig Kameros über die hohen, für die Wirtschaft auf die Dauer unerträglichsten Lasten der Sozialversicherung. Die Unternehmer denken jedoch nicht darüber nach, daß die deutsche Sozialversicherung indirekt ein Gefühl für sie bedeutet. Würde sie nicht bestehen, müßten nochedrigen bedeutend höhere Löhne gezahlt werden als die jetzigen in Deutschland üblichen. Diese Ansicht wird selbst in Unternehmertreisen vereinzelt geteilt. Auf der Jahresversammlung des Eisen- und Stahlwaren-Industrieverbandes hielt der volksparteiliche Professor Dr. Moldenhauer einen Vortrag über „Wohlfahrt und Sozialpolitik“ und führte hierbei u. a. folgendes aus: Würde eine Sozialversicherung in Deutschland nicht bestehen, so würde doch ein großer Teil der Aufwendungen entweder auf dem Wege der Steuer aufzubringen sein oder sich in höheren Löhnen ausdrücken. Den besten Beweis geben die Vereinigten Staaten von Amerika, die eine Sozialversicherung im europäischen Sinne nicht kennen, aber so hohe Löhne zahlen, daß ihnen gegenüber die Belastung der deutschen Löhne durch die Sozialversicherung kaum ins Gewicht fällt.“ Auf diese Weise wurde den deutschen Unternehmern von einem ihnen sehr nahestehenden Gelehrten die Widerständigkeit ihres Geschwafels von der Untragbarkeit der Soziallasten nachgewiesen. Daß dadurch ein Gesinnungsumschwung der Unternehmer in der Beurteilung des Zusammenhanges der Sozialversicherung mit der Lohnfrage eintritt, ist selbstverständlich ausgeschlossen. Dazu scheint ihnen die falsche Argumentierung im Interesse des eignen Profits zu wichtig.

Erhöhung der Arzthonorare in der Krankenversicherung. Nach einem Beschluß des Preussischen Landtags hat der Wohlfahrtsminister die Gehaltsordnung für Ärzte, die die Grundlage für die kassenärztlichen Honorare bildet, um 25 Proz. erhöht. Diese Maßnahme hat zu einem Konflikt zwischen den Krankenkassen und den Ärzten geführt, über den hier aber nicht gesprochen werden soll. Es kommt uns vielmehr darauf an, zu zeigen, wie die deutsche Ärztschaft ihre Lohnforderungen begründete. Der Index der Lebenshaltungskosten sei von 115,0 im Juli 1924 auf 143,2 im Dezember 1926 gestiegen, verzeichne also eine erhebliche Zunahme, und da auch die Löhne der Arbeiter beträchtliche Steigerungen aufweisen, so habe der Minister eine weitere Kostengewärtigung an die Krankenkassen auf Kosten der deutschen Ärzte nicht mehr verantworten zu können geglaubt. Durch seine Verordnung erst seien die Vorkriegssätze in der Bezahlung der Ärzte erreicht. Abgesehen davon, daß von beträchtlich gestiegenen Löhnen der Arbeiter abgesehen nicht die Rede sein kann, wird in dieser Begründung ein neuer Beweis für die Tatsache geliefert, daß in Preußen Deutschland mit zweierlei Maß gemessen wird. Während den Ärzten ein notwendiger Ausgleich der seit 1924 zweifellos eingetretenen Verteuerung der gesamten Lebenshaltung von ministerieller Seite ohne weiteres zugestanden wird, werden lebensnotwendige Forderungen der Arbeiterschaft durch die staatlichen Schlichtungsinstanzen mit Hilfe leibenslähm begründeter Schiedsprüche abgewürgt.

Überalterung des deutschen Volkstörpers. Die Ergebnisse der deutschen Volkszählung von 1925 über die Altersgliederung der Bevölkerung, die kürzlich für Württemberg, Bayern, Baden und eine Anzahl Weimarer Länder veröffentlicht wurden, sind von großer Bedeutung. Im Durchschnitt der zehn Reichsländer erhöhte sich die Gesamtbevölkerung seit 1910 um 7,8 Proz., innerhalb der Bevölkerung aber haben die Altersklassen unter 15 Jahren um 16 Proz. abgenommen und gleichzeitig die 15 Jahre und darüber alte Bevölkerung um rund 19,9 Proz., also viel rascher als die Gesamtbevölkerung, zugenommen. Der Anteil der unter 15 Jahre alten Bevölkerung, der im Jahre 1910 noch 33,7 Proz. betrug, ist 1925 auf 26,3 Proz. zurückgegangen, der der übrigen Bevölkerung von 66,3 auf 73,7 Prozent gestiegen. Die Überalterung des Volkstörpers ist aus diesen Zahlen klar ersichtlich. Was die einzelnen Arbeitsklassen des näheren anbelangt, so ist 1. die unterste Altersklasse (bis zu fünf Jahren) um 20 Proz. schwächer als in der Vorkriegszeit besetzt, eine Folge des gewaltigen Geburtenrückganges in den letzten Jahren. 2. Die Altersklasse von 5 bis unter 10 Jahren enthält die vom Kriegsgeschehen am meisten betroffenen Jahrgänge und ist deshalb außerordentlich schwach besetzt. Sie zeigt einen Rückgang von 35 bis 40 Proz. gegenüber der Vorkriegszeit. 3. Die Altersklasse von 10 bis 15 Jahren zeigt ebenfalls einen Rückgang, obwohl sie vom Krieg nicht in Mitleidenschaft gezogen war. Doch begann der Geburtenrückgang bereits in den Jahren unmittelbar vor dem Krieg. 4. Die Fünf- bis Zwanzigjährigen, die also zwischen 1900 und 1910 geboren wurden, treten in härtester Besetzung auf, entsprechend dem hohen Stand der absoluten Geburtenzahl im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts. Auch ist die Altersklasse von 25 bis unter 30 Jahren stärker als in der Vorkriegszeit besetzt. In dieser Klasse spielen allerdings bei den Männern die Kriegsverluste schon eine Rolle. 5. Die Altersklasse von 30 bis 40 Jahren wurde durch den Krieg am meisten betroffen. Der Anteil der männlichen Bevölkerung ist daher in fast allen Ländern ein geringerer als 1910. 6. In den sämtlichen Altersklassen der Bevölkerung von vierzig Jahren und darüber hat sich jetzt eine sehr starke Zunahme durchgesetzt. Dies ist teils die Folge der erwähnten Verheerungen durch Krieg und Geburtenausfall, teils aber ist sie dem Rückgang der Sterblichkeit zuzuschreiben. Für den Arbeitsmarkt und darüber hinaus auch für Produktion und Verbrauch (Wohnungsbedarf usw.) sind die hier ange deuteten Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung von weittragender Bedeutung.

Süverlegung der italienischen Gewerkschaftszentrale. Laut einer Erklärung der Zentrale der freien Gewerkschaften Italiens in der Pariser sozialistischen Presse sind der Vorstand, das Bureau und das Exekutivkomitee der freien Gewerkschaften von Mailand nach Paris verlegt worden. Unter der systematischen Befolgung der faschistischen Partei sei es nicht mehr möglich gewesen, die freien Gewerkschaften auch nur dem Scheine nach in Italien am Leben zu erhalten. In der letzten Nummer des „Avanti“, der seit einiger Zeit wieder herausgegeben wird, wurde ein Beschluß des Zentralkomitees der sozialistisch-marxistischen Partei Italiens veröffentlicht, in dem die Föderation der Sektionen dieser Partei in Frankreich auf-

